

**LAND BURGENLAND**LANDESAMTSDIREKTION – GENERALSEKRETARIAT – RECHT  
HAUPTREFERAT VERFASSUNGSDIENSTAmt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 EisenstadtBundesministerium  
für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort  
Stubenring 1  
1011 WienEisenstadt, am 17.8.2018  
Sachb.: Mag. Daniela Landl  
Tel.: +43 5 7600-2454  
Fax: +43 5 7600-61884  
E-Mail: post.gs-vd@bgld.gv.at**Zahl:** LAD-GS/VD.B245-10001-5-2018**Betreff:** BMDW-15.875/0091-Pers/6/2018; Standort-Entwicklungsgesetz -  
Stellungnahme**Bezug:** BMDW-15.875/0091-Pers/6/2018

Zu den mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Entwicklung und Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes Österreich (Standort-Entwicklungsgesetz – StEntG), erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung folgende Stellungnahme abzugeben:

Grundsätzlich ist die Bestrebung der Beschleunigung der Verfahren zu begrüßen. Voraussetzung ist es aber, entsprechende Rahmenbedingungen zB personeller Natur, klare Verfahrensbestimmungen uvm zu schaffen. Zusätzliche Verfahrensschritte einzuführen bzw. Sonderbestimmungen zum UVP-G (vgl. §§ 7 bis 9) im Zusammenhang mit Verordnungen über standortrelevante Vorhaben, die wiederum verfassungsrechtliche Fragen aufwerfen, tragen dazu nicht bei.

**Zu § 11**

Eine ex lege Genehmigung nach Ablauf einer konkreten Frist, widerspricht dem Unionsrecht sowie den bisherigen Regelungen in Anlagenverfahren. Die Beurteilung der Umwelt-

auswirkungen kann nicht immer nach Abschluss einer öffentlichen mündlichen Verhandlung erfolgen. Wesentliche Verfahrensschritte sind oftmals nach einer mündlichen Verhandlung notwendig (zusätzliche Gutachten zur Beurteilung der Einwände), die den Überlegungen der Verfahrensbeschleunigung auf Kosten der Qualität und der Umwelt nicht zum Opfer fallen dürfen. Ohne Abwicklung eines entsprechenden, erforderlichen Ermittlungsverfahrens - je nach Vorhabensgröße und Umweltrelevanz - kann auch kein Genehmigungsbescheid iSd Abs. 4 seriös erstellt werden, wenn noch notwendige fachliche Gutachten ausständig sind. Das wird zur Folge haben, dass die Rechtsmittelverfahren umso aufwendiger werden. Die erhoffte und durchaus erstrebenswerte Verfahrensbeschleunigung wird dadurch nicht erreicht werden. Die erforderliche Interessenabwägung unter anderem mit der Standortrelevanz sowie die diesbezügliche Auflagenabstimmung widerspricht auch den Intentionen der Umweltverträglichkeitsprüfung (Auswirkung eines Vorhabens auf die Umwelt!).

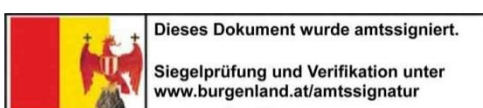
#### Zu § 12

Die Reduzierung der Erhebung von Beschwerden auf Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung widerspricht Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG. Auch die Einschränkung der mündlichen Verhandlung steht im Widerspruch zu Ar. 6 MRK. Die bisherige Judikatur zur Nichtdurchführung von Verhandlungen findet ebenfalls keine Berücksichtigung in der vorgeschlagenen Norm (Abs. 3). Die drei Monate Entscheidungsfrist für Verwaltungsgerichte ist nach der bisherigen Erfahrung komplett unrealistisch.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme ergeht an die E-Mail-Adresse „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:  
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:  
Mag. Günther Bachkönig



Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 17.8.2018

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
2. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
3. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
4. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:  
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:  
Mag. Günther Bachkönig

